

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 der zusammengefassten Endabrechnung eines Verteilnetzbetreibers

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein:

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der EWR Netze GmbH für das Kalenderjahr 2016 ("zusammengefasste Endabrechnung") durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2017. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Eine Feststellung, ob und inwieweit im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 AusglMechV - in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung - Fälle von EEG-umlagepflichtiger Eigenversorgung bestehen, ist nur möglich, soweit entsprechende Mitteilungen nach § 74 a Abs. 2 EEG 2017 durch die Anlagenbetreiber vorliegen und zutreffend sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2016 (IDW PH 9.970.11) (Stand 17.03.2017) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des Entwurfs eines IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die



Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Eine Prüfung, ob und inwieweit im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 AusglMechV Fälle von EEG-umlagepflichtiger Eigenversorgung bestehen, ist nur möglich, soweit entsprechende Mitteilungen nach § 74 a Abs. 2 EEG 2017 durch die Anlagenbetreiber vorliegen und zutreffend sind. Daher erstreckt sich unser Urteil nicht auf fehlende oder unzutreffende Mitteilungen der Anlagenbetreiber.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2016 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2017 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2017 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2017 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2017. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen Zweck als den vorgenannten Zweck verwendet werden.



Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diesen Prüfungsvermerk mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 23. Mai 2017

VOELKER GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Liane Slama Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
 Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 der EWR
 Netze GmbH, Lichtenstein für das Abrechnungsjahr 2016
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002



Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. A EEG 2017 der EWR Netze GmbH, Lichtenstein, für das Kalenderjahr 2016

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der EWR Netze GmbH,

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommenge) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 zu leistenden finanziellen Förderungen (Einspeisevergütung)

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder, wobei wir die nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2017 rückwirkend anzuwendenden Bestimmungen des EEG 2017 berücksichtigt haben:

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommenge (kWh)	Einspeisevergütung EUR	
Wasserkraft	795.366	61.004,57	
Deponie-, Klär-, Grubengas	0	0,00	
Biomasse	0	0,00	
Geothermie	0	0,00	
Windenergie an Land	0	0,00	
Windenergie auf See	0	0,00	
Solare Strahlungsenergie	992.735	362.971,45	
Summe	1.788.101	423.976,02	

(1)



Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 zu leistenden finanziellen Förderungen (Marktprämie),
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder, wobei wir die nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2017 rückwirkend anzuwendenden Bestimmungen des EEG 2017 berücksichtigt haben:

Energieträger	Marktprämie	Strommenge		
	EUR	Marktprämienmodell kWh	sonstige Direktvermarktung kWh	
Wasserkraft	36.469,18	456.798	0	
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0	0	
Biomasse	0,00	0	0	
Geothermie	0,00	0	0	
Windenergie an Land	0,00	0	0	
Windenergie auf See	0,00	0	0	
Solare Strahlungsenergie	0,00	0	0	
Summe	36.469,18	456.798		

(2)

Förderung für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 53 EEG 2014 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 54 EEG 2014 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden finanziellen Förderungen für die Bereitstellung installierten Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder, wobei wir die Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 i.V.m. § 50 b EEG 2017 berücksichtigt haben.

	Förderung EUR	
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00	(3)



Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2014 für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder:

Energieträger	Vermiedene Netzentgelte	
	EUR	
Wasserkraft	22.258,64	
Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	
Biomasse	0,00	
Geothermie	0,00	
Windenergie an Land	0,00	
Solare Strahlungsenergie	9.607,18	
Summe	31.865,82	

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2016

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3 AusglMechV

• zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014, für die wir nach § 7 Abs. 2 AusglMechV die EEG-Umlage erheben müssen, und

(4)

• zur Höhe der nach § 7 Abs. 2 und 3 AusglMechV erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 7 Abs. 5 AusglMechV erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder:

EEG-Umlageart	EEG- umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]	
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014* (30% der vollen Umlage)	0	0,00	
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00	
Summe	0	0,00	(5

^{*} einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten



Nachträglich von Eigenversorgern erhaltene EEG-Umlage für in Vorjahren gemeldete EEGumlagepflichtige Strommengen

Die nachfolgende Tabelle gibt die nachträglich von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 wieder, die noch nicht in der zusammengefassten Endabrechnung für 2015 enthalten waren. Die korrespondierenden Strommengen hatten wir dagegen in unserer zusammengefassten Endabrechnung für das jeweilige Vorjahr angegeben:

Jahr	EEG-Umlageart	erhaltene Zahlung für Vorjahre EUR	
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,00	
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (volle Umlage)	0,00	
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,00	
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (volle Umlage)	0,00	
	Summe	0,00	(6)

Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2016 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 7 Abs. 4 AusglMechV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung erhalten:

	EUR	
Erhaltene Zinsen	0,00	(7)



Nachträgliche Korrekturen von Eigenversorgern nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017

Die nachfolgende Tabelle gibt die von Eigenversorgern gemeldeten nachträglichen Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 von umlagepflichtigen Strommengen wieder, die unserer zusammengefassten Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen. Auf der Grundlage dieser Korrekturen haben wir die nachfolgend angegebenen Zahlungen erhalten:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der umlagepflichtigen Strommengen kWh	Erhaltene Zahlungen EUR	
	Summe	0	0,00	(8)

^{*} Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierende umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden muss.

Nachträgliche finanzielle Förderungen aufgrund von Übergangsbestimmungen des EEG 2017

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nachträglich für die Zeiträume vom 01.08.2014 bis 31.12.2014 (2014) und vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 (2015) zu leistenden finanziellen Förderungen für Strom von Anlagenbetreibern wieder, sofern die angegebenen Übergangsbestimmungen des EEG 2017 dies vorschreiben:

Jahr	Übergangsbestimmung EEG 2017	Förderung EUR	Summe EUR
2014	Erfolgte Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG		
	2017, aber unterlassene Meldung im		
	Anlagenregister (§ 100 Abs. 1 Satz 5		
	i.V.m. § 52 Abs. 3 EEG 2017)		
	Bestandsschutz für Biomasseanlagen		
	mit Baugenehmigung vor dem		
	23.01.2014 (§100 Abs. 4 Satz 2 ggf.		
	i.V.m. § 50 b Satz 4 EEG 2017)		
2015	Erfolgte Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG		
	2017, aber unterlassene Meldung im		
	Anlagenregister (§ 100 Abs. 1 Satz 5		
	i.V.m. § 52 Abs. 3 EEG 2017)		
	Bestandsschutz für Biomasseanlagen		
	mit Baugenehmigung vor dem		
	23.01.2014 (§100 Abs. 4 Satz 2 ggf.		
	i.V.m. § 50 b Satz 4 EEG 2017)		
			0,00 (



Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2017 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2016 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für die nachträgliche Korrektur B: betrifft Abrechnung (Jahr)	Strommenge kWh	Finanzelle	vNE	Finanzielle
	KVVII	Förderung		Förderung nach Abzug
C: ggf. Name		vor Abzug		
D: ggf. Aktenzeichen/ Urkundennummer		der vNE	EUD	der vNE
<i></i>		EUR	EUR	EUR
Einspeisevergütungen				
A:				
B:				
C:				
D:				
Zwischensumme				
Marktprämie				
A:				
B:				
C:				
D:				
Zwischensumme				
Förderung der Flexibilität				
A:				
B:				
C:				
D:				
Zwischensumme				
Summen:	0	0,00	0,00	0,00

davon betreffend Abrechnung des Jahres
davon betreffend Abrechnung des Jahres
davon betreffend Abrechnung des Jahres

Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017:

- 1. Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
- 2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
- 3. Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)
- 4. Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)
- 5. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)
- 6. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2017 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)
- 7. Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)



Zusammenfassung:

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2016 den Saldo aus den zu leistenden finanziellen Förderungen (Einspeisevergütung, Marktprämie, Förderung für Flexibilität), den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2014 (EEG-Umlage für selbsterzeugende Letztverbraucher) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2017 wieder:

		EUR
Einspeisevergütung	(1)	423.976,02
+Marktprämie	(2)	36.469,18
+Förderung der Flexibilität	(3)	0,00
- vermiedene Netzentgelte	(4)	31.865,82
Zwischenergebnis (1) bis (4)	428.579,38
-EEG- Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2016	(5)	0,00
-Nachträglich von Eigenversorgern erhaltene EEG-Umlage für in		13/11/2 3/13/10/20/20/20/20/20/20/20/20/20/20/20/20/20
Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen	(6)	0,00
-Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen	(7)	0,00
Zwischenergebnis (5) bis (7)	0,00
+Nachträgliche finanzielle Förderungen aufgrund von		0,00
Übergangsbestimmungen des EEG 2017	(8)	
+Nachträgliche Korrekturen von Eigenversorgern nach § 61 Abs. 3		
i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017	(9)	0,00
+Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017	(10)	0,00
	Saldo	428.579,38

Lichtenstein, den 23. Mai 2017

EWR Netze GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

fiir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen birzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper nus Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kennnisterlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchfürnungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.